

BASEBALL SOFTBALL VEREIN "VIENNA WANDERERS"

STATUTEN

(geschlechtsspezifische Formulierungen gelten ungeachtet der verwendeten grammatikalischen Form stets für Personen beiderlei Geschlechts)

§1. Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Baseball Softball Verein "Vienna Wanderers"
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3 Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des §11 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl Nr. 233 in der Zeit der derzeit geltenden Fassung, ist beabsichtigt.

§2. Zweck des Vereins

- 1) Durch die Tätigkeit des Vereins, der nicht auf Gewinn gerichtet und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung dient, soll die körperliche und geistige Entwicklung der Bevölkerung durch sportliche Tätigkeit positiv beeinflusst werden.
- 2) Im Besonderen bezweckt der Verein
 - a) die Förderung des Baseball- und Softballsport nach den internationalen Regeln;
 - b) Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben;
 - c) die Förderung der Sportkontakte im In- und Ausland;
 - e) Aktivitäten im Bereich der Jugendarbeit im schulischen und außerschulischen Bereich zum Zweck der Sozialisierung und Integration von Kindern und Jugendlichen durch den Baseball und Softballsport
 - f) Integration von Menschen mit Behinderung in den Sportbetrieb.

§3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und die Art der Aufbringung der Mittel

Der Verbandszweck soll durch nachstehend angeführte ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

- 1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege des Sports in den Sportarten Baseball und Softball und den daraus entstandenen Varianten.
 - b) allgemeine körperliche Ertüchtigung;
 - c) Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
 - e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen;
 - f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften;
 - g) Einrichtung einer Homepage, einer Bibliothek und Videothek;
 - h) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung, Training;
 - i) Beteiligung an Unternehmen;
- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder;
 - b) Geld- und Sachspenden;
 - c) Bausteinaktionen;
 - d) Flohmärkte und Basare;
 - e) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
 - f) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
 - g) Veranstaltungen;
 - h) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
 - i) Sportlerabläsen;
 - j) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
 - k) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
 - l) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
 - m) Zinserträge und Wertpapiere;
 - n) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.);
 - o) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
 - p) Beteiligung an Unternehmen.

§4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- 4.1 Ordentliche Mitglieder, das sind diejenige, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Diese gliedern sich in zwei Arten:
 - 4.1.a Aktive Mitglieder, das sind diejenige, die auch aktiv am Spielbetrieb teilnehmen.
 - 4.1.b Passive Mitglieder, das sind diejenige, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen.
- 4.2 Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- 4.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vor der Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung wirksam.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit - durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss und durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

- 6.1 Der freiwillige Austritt kann nur mit 31.3., 30.6., 30.9. oder 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.2 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.3 Den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann der Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 6.4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Pkt. 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

§8. Die Generalversammlung

- 8.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 8.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens zwei Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 8.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 8.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 8.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 8.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Pkt. 7. der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmmehrheit. Beschlüsse mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§9. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,
- d) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- e) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- f) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§10. Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Obmann
 - b) dessen Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier, sowie höchstens
 - e) drei Beisitzern
- 10.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 10.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes Wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- 10.4 Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 10.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- 10.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- 10.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 10.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 10.9.) und Rücktritt (Pkt. 10.10).
- 10.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.
- 10.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

§11. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie Führung des Vereins im Sinne eines ordentlichen Geschäfts.
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

12.1 Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen.

12.2 Im Innerverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. (Der Obmann kann die Führung der Protokolle einem Protokollführer übertragen.)
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- d) Der Stellvertreter des Obmanns, darf nur tätig werden, wenn der Obmann verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.
- e) Der Obmann ist mit dem Schriftführer gemeinsam zeichnungsberechtigt. In Geldangelegenheiten sind der Kassier und der Obmann gemeinsam zeichnungsberechtigt. Im Verhinderungsfall des Obmanns tritt sein Stellvertreter an seine Stelle, im Verhinderungsfall des Schriftführers oder des Kassiers kann auch in dringenden Fällen der Obmann alleine zeichnen.

§13. Rechnungsprüfer

- 13.1 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 13.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 13.3 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.2., 10.8., 10.9., 10.10. sinngemäß.

§14. Das Schiedsgericht

- 14.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 14.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsgericht namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 14.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§15. Auflösung des Vereins

- 15.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Pkt. 8.7. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 15.2 Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ihres begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gem. § 4 a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

§16 Anti-Doping Bestimmungen

Der Verein bekennt sich ganz klar zu einem dopingfreien Sport. Die Vienna Wanderers und ihre Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben.

- 1) Für den Verein gelten die Bestimmungen des Anti-Doping-Gesetzes 2007 inklusive aller Novellen in der jeweils letztgültigen Fassung und die jeweils aktuellen Bestimmungen der Austrian Baseball Federationen.
- 2) Entstandene Kosten:
 - a) Im Falle einer positiven Dopingkontrolle sind sämtliche Kosten, welche der ABF seitens der NADA und/oder auf Grund von gesetzlichen Grundlagen auferlegt werden, vom Verein des positiv getesteten Sportlers innerhalb von 14 Tagen ab Anspruchstellung zu ersetzen.
 - b) Im Falle eines „Missed Tests“ (unentschuldigte Abwesenheit zum Zeitpunkt einer geplanten Dopingkontrolle) sind sämtliche Kosten, welche der ABF seitens der NADA und/oder auf Grund von gesetzlichen Grundlagen auferlegt werden, vom Verein des betreffenden Sportlers innerhalb von 14 Tagen ab Anspruchstellung zu ersetzen.
 - c) Die unter lit a.) und b.) bezeichneten Kostenersätze schließen weiterreichende Schadenersatzforderungen an den positiv getesteten Sportler seitens des Vereins nicht aus.